



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Oktober 2023, Nr. 20

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Kostenverfügung (KostVfg)..... 842

Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen..... 871

Bekanntmachungen

Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstempeln..... 874

Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen..... 874

Personalnachrichten..... 879

Ausschreibungen..... 884

Allgemeine Verfügungen

Kostenverfügung (KostVfg)

AV d. JM vom 11. September 2023 (5607-Z.3)
- JMBl. NRW S. 842 -

I.

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) beschlossen:

Kostenverfügung

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Kostenbeamter
- § 2 Pflichten des Kostenbeamten im Allgemeinen
- § 3 Mitwirkung der aktenführenden Stelle

Abschnitt 2 Kostenansatz

- § 4 Begriff und Gegenstand
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Kostenansatz bei Verweisung eines Rechtsstreits an ein Gericht eines anderen Landes
- § 7 Voraussetzungen des Kostenansatzes und Feststellung der Kostenschuldner im Allgemeinen
- § 8 Kostengesamtschuldner
- § 9 Kosten bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe
- § 10 Unvermögen des Kostenschuldners in anderen Fällen
- § 11 Nichterhebung von Auslagen
- § 12 Absehen von Wertermittlungen
- § 13 Kostenansatz bei gegenständlich beschränkter Gebührenfreiheit
- § 14 Haftkosten
- § 15 Zeit des Kostenansatzes im Allgemeinen
- § 16 Zeit des Kostenansatzes in besonderen Fällen
- § 17 Heranziehung steuerlicher Werte
- § 18 Kostenansatz bei gleichzeitiger Belastung mehrerer Grundstücke
- § 19 Gerichtsvollzieherkosten
- § 20 Kostensicherung
- § 21 Sicherstellung der Kosten (Abschnitt 3 GNotKG)
- § 22 Jährliche Vorschüsse im Zwangsverwaltungsverfahren
- § 23 Zurückbehaltungsrecht
- § 24 Kostenrechnung
- § 25 Anforderung der Kosten mit Sollstellung
- § 26 Anforderung der Kosten ohne Sollstellung

Abschnitt 3 Weitere Pflichten des Kostenbeamten

- § 27 Behandlung von Ersuchen und Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde
- § 28 Berichtigung des Kostenansatzes
- § 29 Nachträgliche Änderung der Kostenforderung
- § 30 Nachträgliche Änderung der Kostenhaftung
- § 31 Einrede der Verjährung
- § 32 Durchlaufende Gelder

Abschnitt 4 Veränderung von Ansprüchen

- § 33 Veränderung von Ansprüchen

Abschnitt 5 Kostenprüfung

- § 34 Aufsicht über den Kostenansatz
- § 35 Kostenprüfungsbeamte
- § 36 Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungsweg
- § 37 Nichterhebung von Kosten
- § 38 Erinnerungen und Beschwerden der Staatskasse
- § 39 Besondere Prüfung des Kostenansatzes
- § 40 Aufgaben und Befugnisse des Prüfungsbeamten

- § 41 Umfang der Kostenprüfung
- § 42 Verfahren bei der Kostenprüfung
- § 43 Beanstandungen
- § 44 Niederschrift über die Kostenprüfung
- § 45 Jahresberichte

Abschnitt 6
Justizverwaltungskosten

- § 46 Entscheidungen nach dem Justizverwaltungskostengesetz
- § 47 Laufender Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis

Abschnitt 7
Notarkosten

- § 48 Einwendungen gegen die Kostenberechnung

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Kostenbeamter

Die Aufgaben des Kostenbeamten werden nach den darüber ergangenen allgemeinen Anordnungen von den Beamten des gehobenen oder mittleren Justizdienstes oder vergleichbaren Beschäftigten wahrgenommen.

§ 2
Pflichten des Kostenbeamten im Allgemeinen

(1)
Der Kostenbeamte ist für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere für den rechtzeitigen, richtigen und vollständigen Ansatz der Kosten verantwortlich.

(2)
Der Kostenbeamte bescheinigt zugleich mit Aufstellung der Schlusskostenrechnung den vollständigen Ansatz der Kosten auf den Akten (Blattsammlungen) unter Bezeichnung der geprüften Blätter und unter Angabe von Tag und Amtsbezeichnung. Bei elektronischer Aktenführung ist die Bescheinigung auf andere Weise zu erstellen und deutlich erkennbar anzubringen. Bei Grundakten, Registerakten, Vormundschaftsakten, Betreuungsakten und ähnlichen Akten, die regelmäßig für mehrere gebührenpflichtige Angelegenheiten geführt werden, erfolgt die Bescheinigung für jede einzelne Angelegenheit. Die Bescheinigung ist auch zu erteilen, wenn die Einziehung von Kleinbeträgen vorbehalten bleibt.

§ 3
Mitwirkung der aktenführenden Stelle

(1)
Die aktenführende Stelle ist dafür verantwortlich, dass die Kosten rechtzeitig angesetzt werden können. Sofern sie für den Kostenansatz nicht selbst zuständig ist, legt sie die Akten dem Kostenbeamten insbesondere vor,

1.
wenn eine den Rechtszug abschließende gerichtliche Entscheidung ergangen ist,

2.
wenn die Akten infolge Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid bei Gericht eingehen,
3.
wenn eine Klage erweitert oder Widerklage erhoben wird oder sich der Streitwert anderweitig erhöht,
4.
wenn die gezahlten Zeugen- und Sachverständigenvorschüsse zur Deckung der entstandenen Ansprüche nicht ausreichen,
5.
wenn die Akten aus einem Rechtsmittelzug zurückkommen,
6.
wenn eine schriftliche oder elektronische Mitteilung über einen Zahlungseingang (Zahlungsanzeige) oder ein mit elektronischen Kostenmarken oder dem Abdruck eines Gerichtskostenstemplers versehenes Dokument eingeht, es sei denn, dass die eingehende Zahlung einen nach § 26 eingeforderten Vorschuss betrifft,
7.
wenn eine Mitteilung über die Niederschlagung von Kosten oder über die Aufhebung der Niederschlagung eingeht,
8.
wenn eine Mitteilung über den Erlass oder Teilerlass von Kosten eingeht,
9.
wenn aus sonstigen Gründen Zweifel bestehen, ob Kosten oder Vorschüsse zu berechnen sind.

Die Vorlage ist in den Akten unter Angabe des Tages kurz zu dokumentieren.

(2)

Die aktenführende Stelle hat alle in der Sache entstehenden, von dem Kostenschuldner zu erhebenden Auslagen in den Akten in auffälliger Weise zu vermerken, soweit nicht eine Berechnung zu den Akten gelangt. Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kennzeichnung der Kostenrelevanz in geeigneter Art und Weise erfolgt.

(3)

In Zivilprozess-, Strafprozess-, Bußgeld-, Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen, in Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftssachen, in Nachlasssachen sowie in arbeits-, finanz-, sozial- und verwaltungsgewerblichen Verfahren sind sämtliche Kostenrechnungen, Beanstandungen der Kostenprüfungsbeamten, Zahlungsanzeigen und Ausdrücke über die Entwertung elektronischer Kostenmarken sowie Mitteilungen über die Niederschlagung von Kosten, über die Aufhebung der Niederschlagung oder den (Teil-)Erlass vor dem ersten Aktenblatt einzuheften oder in eine dort einzuheftende Aktentasche lose einzulegen oder, soweit die Akten nicht zu heften sind, unter dem Aktenumschlag lose zu verwahren. Das Gleiche kann auch in anderen Verfahren geschehen, wenn dies zweckmäßig erscheint, insbesondere wenn die Akten umfangreich sind. Ist ein Vollstreckungsheft angelegt, sind die Kostenrechnungen, Beanstandungen, Zahlungsanzeigen und Nachrichten in diesem entsprechend zu verwahren (vgl. § 16 Abs. 2 StVollstrO). Wird es notwendig, die vor dem ersten Aktenblatt eingehafteten oder verwahrten Dokumente mit Blattzahlen zu versehen, sind dazu römische Ziffern zu verwenden.

(3a)

Bei elektronischer Aktenführung sind die in Absatz 3 bezeichneten Dokumente in der Akte in einem gesonderten Bereich aufzubewahren, der mit „Kosten“ oder einem entsprechend eindeutigen Begriff überschrieben ist.

(4)

Die aktenführende Stelle hat laufend auf dem Aktenumschlag oder einem Kostenvorblatt die Blätter zu bezeichnen,

1.

mit denen elektronische Kostenmarken eingereicht wurden,

2.

auf denen sich Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, Aktenausdrucke nach § 696 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Gerichtskostenrechnungen oder Vermerke hierüber befinden,

3.

aus denen sich ergibt, dass Vorschüsse zum Soll (§ 25) gestellt oder ohne vorherige Sollstellung (§ 26) eingezahlt worden sind,

4.

auf denen sich Kostenrechnungen, Zahlungsanzeigen, Mitteilungen über die Niederschlagung von Kosten oder über die Aufhebung der Niederschlagung sowie Mitteilungen über den (Teil-)Erlass von Kosten oder die Anordnung ihrer Nichterhebung (§ 21 GKG, § 20 FamGKG, § 21 GNotKG) befinden, die nicht nach Absatz 3 eingeheftet oder verwahrt werden,

5.

auf denen Kleinbeträge vermerkt sind, deren Einziehung oder Auszahlung nach den über die Behandlung solcher Beträge erlassenen Bestimmungen einstweilen vorbehalten bleibt.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die aktenführende Stelle leitet die Akten und Blattsammlungen vor dem Weglegen dem Kostenbeamten zu. Dieser prüft, ob berechnete Kosten entweder zum Soll gestellt sind oder der Zahlungseingang nachgewiesen ist. Er bescheinigt dies gemäß § 2 Abs. 2.

Abschnitt 2 Kostenansatz

§ 4 Begriff und Gegenstand

(1)

Der Kostenansatz besteht in der Aufstellung der Kostenrechnung (§ 24). Er hat die Berechnung der Gerichtskosten und Justizverwaltungskosten sowie die Feststellung der Kostenschuldner zum Gegenstand. Zu den Kosten gehören alle für die Tätigkeit des Gerichts und der Justizverwaltung zu erhebenden Gebühren, Auslagen und Vorschüsse.

(2)

Ist die berechnete Kostenforderung noch nicht beglichen, veranlasst der Kostenbeamte deren Anforderung gemäß § 25 oder § 26.

(3)

Handelt es sich um Kosten, die durch den Antrag einer für die Vollstreckung von Justizkostenforderungen zuständigen Stelle (Vollstreckungsbehörde) auf Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen entstanden sind, wird zwar eine Kostenrechnung aufgestellt; die entstandenen Kosten sind der Vollstreckungsbehörde jedoch lediglich zur etwaigen späteren Einziehung als Nebenkosten mitzuteilen.

(4)

Können die Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren (Nr. 2210 KV GKG) oder die Auslagen des Anordnungs- (Beitritts-)verfahrens nicht vom Antragsteller eingezogen werden, weil ihm Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist oder ihm Gebühren- oder Auslagenfreiheit zusteht (z. B. bei der Zwangsversteigerung wegen rückständiger öffentlicher Abgaben), veranlasst der Kostenbeamte die Anforderung der Kosten gemäß § 25. Die Vollstreckungsbehörde meldet die Kosten – unbeschadet sonstiger Einziehungsmöglichkeiten – in dem Zwangsversteigerungsverfahren mit dem Range des Anspruchs des betreibenden Gläubigers auf Befriedigung aus dem Grundstück rechtzeitig an (§ 10 Abs. 2, §§ 12, 37 Nr. 4 ZVG). Dies gilt im Zwangsverwaltungsverfahren entsprechend. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5)

Für die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

(6)

Sind Kosten zugleich mit einem Geldbetrag im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehen, richtet sich das Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung.

§ 5 Zuständigkeit

(1)

Der Kostenansatz richtet sich, soweit Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden, nach § 19 GKG, soweit Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen erhoben werden, nach § 18 FamGKG, und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 18 GNotKG. Kosten der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung werden bei der nach § 19 Abs. 2 GKG zuständigen Behörde angesetzt, soweit nicht die Landesregierungen durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründet haben (§ 138 Abs. 2 Satz 3 StVollzG).

(2)

Hat in Strafsachen der Bundesgerichtshof die Sache ganz oder teilweise zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, übersendet die für den Kostenansatz zuständige Behörde eine beglaubigte Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung zum Kostenansatz an den Bundesgerichtshof.

(3)

Zu den durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstandenen Kosten (Nrn. 9015, 9016 KV GKG) gehören auch

1.

die Auslagen, die der Polizei bei der Ausführung von Ersuchen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, bei der Tätigkeit der Polizeibeamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und in den Fällen entstehen, in denen die Polizei nach § 163 StPO aus eigenem Entschluss Straftaten erforscht,

2.

Auslagen, die den zuständigen Verwaltungsbehörden als Verfolgungsorganen in Straf- und Bußgeldsachen erwachsen sind.

(4)

Wenn das Gericht in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat auf eine Strafe oder Maßnahme oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit auf eine Geldbuße

oder Nebenfolge erkennt, gehören zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens die Auslagen, die einer Finanzbehörde bei der Untersuchung und bei der Teilnahme am gerichtlichen Verfahren entstanden sind. Diese Auslagen sind nicht nach § 464b StPO festzusetzen, sondern als Gerichtskosten zu berechnen und einzuziehen. Soweit die Auslagen bei einer Bundesfinanzbehörde entstanden sind, werden sie als durchlaufende Gelder behandelt und an sie abgeführt (vgl. § 24 Abs. 7, § 32), wenn sie den Betrag von 25 Euro übersteigen. An die Landesfinanzbehörden werden eingezogene Beträge nicht abgeführt.

(5)

Geht ein Mahnverfahren gegen mehrere Antragsgegner nach Widerspruch oder Einspruch in getrennte Streitverfahren bei verschiedenen Gerichten über, übersendet das Mahngericht den übernehmenden Gerichten jeweils einen vollständigen Verfahrensausdruck samt Kostenrechnung. Letztere muss Angaben darüber enthalten, ob die Kosten bereits angefordert (§§ 25 und 26) oder eingezahlt sind. Bei nicht maschineller Bearbeitung hat der Kostenbeamte des abgebenden Gerichts den Kostenbeamten der übernehmenden Gerichte das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Kostenrechnung zu übersenden und sie über das sonst von ihm Veranlasste zu unterrichten. Zahlungsanzeigen und sonstige Zahlungsnachweise sind im Original oder in beglaubigter Ablichtung beizufügen.

(6)

Die Kosten für

1.

die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen,

2.

die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Erwirkung eines Erbscheins und

3.

die Beurkundung der Ausschlagung der Erbschaft oder der Anfechtung der Ausschlagung der Erbschaft

werden bei dem nach § 343 FamFG zuständigen Nachlassgericht angesetzt (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 GNotKG).

Erfolgt die Eröffnung oder die Beurkundung bei einem anderen Gericht, ist das Nachlassgericht zu verständigen. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn die beiden Gerichte in verschiedenen Ländern der Bundesrepublik liegen. Sie gelten nicht für Kosten einer Beurkundung nach § 31 IntErbrVG (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GNotKG). Soweit das Landwirtschaftsgericht an die Stelle des Nachlassgerichts tritt, wird auch die Gebühr für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Erwirkung eines Erbscheins beim Landwirtschaftsgericht angesetzt.

§ 6

Kostenansatz bei Verweisung eines Rechtsstreits an ein Gericht eines anderen Landes

(1)

Wird ein Rechtsstreit an ein Gericht eines anderen Landes der Bundesrepublik verwiesen, so ist für den Kostenansatz der Kostenbeamte des Gerichts zuständig, das nach der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten (AV d. JM vom 6. Juli 2001 (5600 - I B. 55) - JMBl. NRW S. 191 -, in der Fassung vom 20. Januar 2021 (5600 - Z. 55) - JMBl. NRW. S. 43) die Kosten einzuziehen hat.

(2) Einzuziehende Beträge, die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangen sind, werden im Falle der Verweisung eines Rechtsstreits an ein Gericht eines anderen Landes bei dem Gericht

angesetzt, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (vgl. Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten - a.a.O.).

§ 7 **Voraussetzungen des Kostenansatzes und Feststellung der Kostenschuldner im Allgemeinen**

(1)

Wer Kostenschuldner ist und in welchem Umfang er haftet, stellt der Kostenbeamte fest. Dabei ist zu beachten, dass nach § 29 Nr. 3 GKG, § 24 Nr. 3 FamGKG, § 27 Nr. 3 GNotKG und § 18 Nr. 3 JVKostG auch Dritte, die kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haften (im letztgenannten Fall nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts z. B. Erben, Ehegatten, Vermögensübernehmer), als Kostenschuldner auf Leistung oder Duldung der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden können.

(2)

Haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner, bestimmt der Kostenbeamte unter Beachtung der Grundsätze in § 8, wer zunächst in Anspruch genommen werden soll.

(3)

Die Ermittlung und Feststellung von Personen, die nicht der Staatskasse für die Kostenschuld haften, sondern nur dem Kostenschuldner gegenüber zur Erstattung der Kosten verpflichtet sind, ist nicht Sache des Kostenbeamten.

§ 8 **Kostengesamtschuldner**

(1)

Soweit in Angelegenheiten, für die das Gerichtskostengesetz, das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen oder das Gerichts- und Notarkostengesetz gilt, einem gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldner die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung des anderen gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldners (Zweitschuldners) nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des erstgenannten Kostenschuldners (Erstschuldners) erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint (§ 31 Abs. 2 Satz 1, § 18 GKG, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 17 FamGKG, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 17 GNotKG). Dass die Zwangsvollstreckung aussichtslos sei, kann regelmäßig angenommen werden, wenn ein Erstschuldner mit bekanntem Wohnsitz oder Sitz oder Aufenthaltsort im Ausland der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt und gegen ihn ggf. im Ausland vollstreckt werden müsste. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zwangsvollstreckung im Ausland erfahrungsgemäß lange Zeit in Anspruch nimmt oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

(2)

Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 GKG, § 24 Nr. 1 FamGKG oder § 27 Nr. 1 GNotKG haftet (Entscheidungsschuldner), Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat. Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist (§ 31 Abs. 3 GKG, § 26 Abs. 3 FamGKG, § 33 Abs. 2 GNotKG).

(3)

Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, soweit der Kostenschuldner aufgrund von § 29 Nr. 2 GKG, § 24 Nr. 2 FamGKG oder § 27 Nr. 2 GNotKG haftet (Übernahmeschuldner) und wenn

1.

der Kostenschuldner die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat,

2.

der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und

3.

das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht (§ 31 Abs. 4 GKG, § 26 Abs. 4 FamGKG, § 33 Abs. 3 GNotKG).

(4)

In allen sonstigen Fällen der gesamtschuldnerischen Haftung für die Kosten bestimmt der Kostenbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der geschuldete Betrag von einem Kostenschuldner ganz oder von mehreren nach Kopfteilen angefordert werden soll. Dabei kann insbesondere berücksichtigt werden,

1.

welcher Kostenschuldner die Kosten im Verhältnis zu den übrigen endgültig zu tragen hat,

2.

welcher Verwaltungsaufwand durch die Inanspruchnahme nach Kopfteilen entsteht,

3.

ob bei einer Verteilung nach Kopfteilen Kleinbeträge oder unter der Vollstreckungsgrenze liegende Beträge anzusetzen wären,

4.

ob die Kostenschuldner in Haushaltsgemeinschaft leben,

5.

ob anzunehmen ist, dass einer der Gesamtschuldner nicht zur Zahlung oder nur zu Teilzahlungen in der Lage ist.

§ 9

Kosten bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe sind die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) zu beachten.

§ 10

Unvermögen des Kostenschuldners in anderen Fällen

(1)

In anderen als den in § 8 Abs. 2, 3 und in der Nr. 3.1 der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) bezeichneten Fällen darf der Kostenbeamte vom Ansatz der Kosten nur dann absehen, wenn das

dauernde Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung offenkundig oder ihm aus anderen Vorgängen bekannt ist oder wenn sich der Kostenschuldner dauernd an einem Ort aufhält, an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht. Das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners ist nicht schon deshalb zu verneinen, weil er möglicherweise später einmal in die Lage kommen könnte, die Schuld ganz oder teilweise zu bezahlen. Wenn dagegen bestimmte Gründe vorliegen, die dies mit einiger Sicherheit erwarten lassen, liegt dauerndes Unvermögen nicht vor.

(2)

Ohne Rücksicht auf das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners sind die Kosten anzusetzen,

1.

wenn ein zahlungsfähiger Kostenschuldner für die Kosten mithaftet;

2.

wenn anzunehmen ist, dass durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (§ 23) die Zahlung der Kosten erreicht werden kann, insbesondere dann, wenn ein anderer Empfangsberechtigter an der Aushändigung der zurückbehaltenen Dokumente ein Interesse hat;

3.

wenn die Kosten zugleich mit einem Geldbetrag im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehen sind (§ 4 Abs. 6);

4.

wenn es sich um Gebühren oder Vorschüsse handelt, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung abhängt (§ 26).

(3)

Angaben im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, Feststellungen im Strafverfahren über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten (Nr. 14 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) oder Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde können dem Kostenbeamten einen Anhalt für seine EntschlieÙung bieten. Er wird dadurch aber nicht von der Verpflichtung entbunden, selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ob tatsächlich Unvermögen zur Zahlung anzunehmen ist. Nötigenfalls stellt er geeignete Ermittlungen an. In Strafsachen sind an Stellen auÙerhalb der Justizverwaltung Anfragen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners nur ausnahmsweise und nur dann zu richten, wenn nicht zu befürchten ist, dass dem Kostenschuldner aus diesen Anfragen Schwierigkeiten erwachsen könnten. Bei der Fassung etwaiger Anfragen ist jeder Hinweis darauf zu vermeiden, dass es sich um Kosten aus einer Strafsache handelt.

(4)

Der Kostenbeamte vermerkt in den Akten, dass er die Kosten nicht angesetzt hat; er gibt dabei die Gründe kurz an und verweist auf die Aktenstelle, aus der sie ersichtlich sind. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Nach Absatz 1 auÙer Ansatz gelassene Kosten sind anzusetzen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass eine Einziehung Erfolg haben wird.

§ 11 Nichterhebung von Auslagen

Der Kostenbeamte ist befugt, folgende Auslagen auÙer Ansatz zu lassen:

1.

Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind (§ 21 Abs. 1 Satz 2 GKG, § 20 Abs. 1 Satz 2 FamGKG, § 21 Abs. 1 Satz 2 GNotKG),

2.

Auslagen, die durch eine vom Gericht fehlerhaft ausgeführte Zustellung angefallen sind (z. B. doppelte Ausführung einer Zustellung, fehlerhafte Adressierung),

3.

Auslagen, die entstanden sind, weil eine angeordnete Abladung von Zeugen, Sachverständigen, Übersetzern usw. nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt worden ist.

Der Kostenbeamte legt die Akten aber dem Gericht mit der Anregung einer Entscheidung vor, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Die Entscheidung des Kostenbeamten nach Satz 1 ist keine das Gericht bindende Anordnung im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 3 GKG, § 20 Abs. 2 Satz 3 FamGKG und § 21 Abs. 2 Satz 3 GNotKG.

§ 12

Absehen von Wertermittlungen

– zu Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 KV GNotKG, Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 KV FamGKG –

Von Wertermittlungen kann abgesehen werden, wenn nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das reine Vermögen des Fürsorgebedürftigen mehr als 25.000 Euro beträgt.

§ 13

Kostenansatz bei gegenständlich beschränkter Gebührenfreiheit

Bei Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen (Nr. 12210 KV GNotKG), die zur Verwendung in einem bestimmten Verfahren gebührenfrei oder zu ermäßigten Gebühren zu erteilen sind (z. B. gemäß § 317 Abs. 5 LAG, § 64 Abs. 2 SGB X, § 31 Abs. 1c VermG i.V.m. § 181 BEG), hat der Kostenbeamte das Original und die Ausfertigung der Urkunde mit dem Vermerk „Zum ausschließlichen Gebrauch für das ...-verfahren gebührenfrei – zu ermäßigten Gebühren – erteilt“ zu versehen. Bei elektronischer Aktenführung ist der Vermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten, das mit der Urkunde zu verbinden ist. Die Ausfertigung ist der Behörde oder Dienststelle, bei der das Verfahren anhängig ist, mit dem Ersuchen zu übersenden, den Beteiligten weder die Ausfertigung auszuhändigen noch eine Abschrift zu erteilen.

§ 14

Haftkosten

Die Erhebung von Kosten der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung richtet sich nach § 138 Abs. 2, § 50 StVollzG. Die Kosten der Untersuchungshaft sowie einer sonstigen Haft außer Zwangshaft, die Kosten einer einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO), einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO) und einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim für Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG) werden nur angesetzt, wenn sie auch von einem Gefangenen im Strafvollzug zu erheben wären (Nr. 9011 KV GKG, Nr. 2009 KV FamGKG, Nr. 31011 KV GNotKG, Vorbemerkung 2 KV JVKostG i.V.m. Nr. 9011 KV GKG).

§ 15 **Zeit des Kostenansatzes im Allgemeinen**

(1)

Soweit nichts Anderes bestimmt oder zugelassen ist, werden Kosten alsbald nach Fälligkeit angesetzt (z. B. § 6 Abs. 1 und 2, §§ 7 bis 9 GKG, §§ 9 bis 11 FamGKG, §§ 8, 9 GNotKG) und Kostenvorschüsse berechnet, sobald sie zu leisten sind (z. B. §§ 15 bis 18 GKG, §§ 16, 17 FamGKG, §§ 13, 14, 17 GNotKG). Dies gilt insbesondere auch vor Versendung der Akten an das Rechtsmittelgericht. Sofern elektronische Akten an das Rechtsmittelgericht zu senden sind, kann ein kostenrechtlicher Abschluss auch unverzüglich nach Versand der Akte erfolgen.

(2)

Auslagen sind in der Regel erst bei Beendigung des Rechtszuges anzusetzen, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu befürchten ist. Das Gleiche gilt für die Abrechnung der zu ihrer Deckung erhobenen Vorschüsse. Werden jedoch im Laufe des Verfahrens Gebühren fällig, sind mit ihnen auch die durch Vorschüsse nicht gedeckten Auslagen anzusetzen.

(3)

Absatz 2 gilt nicht

1.

für Auslagen, die in Verfahren vor einer ausländischen Behörde entstehen,

2.

für Auslagen, die einer an der Sache nicht beteiligten Person zur Last fallen.

(4)

Steht zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt der den Gebühren zugrunde zu legende Wert noch nicht endgültig fest, werden die Gebühren unter dem Vorbehalt späterer Berichtigung nach einer vorläufigen Wertannahme angesetzt. Auf rechtzeitige Berichtigung ist zu achten (vgl. § 20 GKG, § 19 FamGKG, § 20 GNotKG); in Angelegenheiten, auf die das Gerichts- und Notarkostengesetz Anwendung findet, ist erforderlichenfalls dem Kostenschuldner mitzuteilen, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist (§ 20 Abs. 2 GNotKG). Dasselbe gilt für Angelegenheiten, auf die das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen Anwendung findet (§ 19 Abs. 2 FamGKG).

§ 16 **Zeit des Kostenansatzes in besonderen Fällen**

I.

Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens
– zu Nrn. 2320, 2330 KV GKG –

(1)

Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist spätestens nach Abhaltung des Prüfungstermins (§ 176 InsO) anzusetzen.

(2)

Bei Einstellung des Insolvenzverfahrens oder nach Bestätigung des Insolvenzplanes hat der Kostenbeamte den Insolvenzverwalter schriftlich aufzufordern, einen Betrag zurückzubehalten, der zur Deckung der näher zu bezeichnenden Gerichtskosten ausreicht. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

II.

Kosten in Vormundschafts-, Dauerbetreuungs-, Dauerpflegschafts- und Nachlasssachen
– zu § 8 GNotKG, § 10 FamGKG –

Die bei Vormundschaften, Dauerbetreuungen und -pflegschaften sowie bei Nachlasssachen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig werdenden Gebühren sind spätestens, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu besorgen ist, anlässlich der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, der Prüfung des jährlichen Berichts über die persönlichen Verhältnisse anzusetzen. Zur Sicherstellung des rechtzeitigen Ansatzes dieser Gebühren sind die in Betracht kommenden Akten von dem Kostenbeamten in ein Verzeichnis einzutragen, das mindestens folgende Spalten enthält:

1. Lfd. Nr. 2. Aktenzeichen 3. Bezeichnung der Sache 4. Jahresgebühr berechnet am:

III.

Kosten in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen

Gebühren in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft werden erst angesetzt, wenn eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist (§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 FamGKG).

§ 17

Heranziehung steuerlicher Werte

– zu § 40 Abs. 6, § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 48 GNotKG –

(1)

Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GNotKG) oder den Einheitswert von Grundbesitz (§ 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (Feststellungsbescheides, Einheitswertbescheides), sofern sich der Einheitswert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte, die Höhe des Einheitswertes oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. Für die Aufbewahrung des Einheitswertbescheides gilt § 3 Abs. 8 der Aktenordnung entsprechend.

(2)

Das Finanzamt ist für die Ermittlung des Nachlasswertes und der Zusammensetzung des Nachlasses gemäß § 40 Abs. 6 GNotKG nur in Einzelfällen nachrangig um Auskunft zu ersuchen, z. B. wenn die Beteiligten keine für die Wertermittlung erforderlichen Angaben mitteilen oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Angaben unrichtig sind. War bereits ein Kostenansatz aufgestellt und gibt die Auskunft des Finanzamts Anlass, den Kostenansatz zu ändern, ist dessen Änderung durch den Kostenbeamten zu veranlassen; wird dabei eine Nacherhebung von Kosten erforderlich, ist diese unter Beachtung des § 20 GNotKG vorzunehmen. Ist bereits eine Festsetzung des Geschäftswerts erfolgt, ist die Auskunft des Finanzamts zunächst dem für die Wertfestsetzung zuständigen Richter oder Rechtspfleger vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob eine Änderung des festgesetzten Geschäftswerts innerhalb der Frist des § 79 Abs. 2 Satz 2 GNotKG veranlasst ist.

§ 18
Kostenansatz bei gleichzeitiger Belastung mehrerer Grundstücke
– zu § 18 Abs. 3 GNotKG –

Für die Eintragung oder Löschung eines Gesamtrechts sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts bei mehreren Grundbuchämtern werden die Kosten im Fall der Nummern 14122, 14131 oder 14141 KV GNotKG bei dem Gericht angesetzt, bei dessen Grundbuchamt der Antrag zuerst eingegangen ist. Entsprechendes gilt für die Eintragung oder Löschung eines Gesamtrechts sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts bei mehreren Registergerichten im Fall der Nummern 14221, 14231 oder 14241 KV GNotKG (§ 18 Abs. 3 GNotKG). Die Kostenbeamten der beteiligten Grundbuchämter bzw. Registergerichte haben sich vorab wegen des Kostenansatzes und des Zeitpunktes des Eingangs der Anträge zu verständigen; das die Kosten ansetzende Grundbuchamt bzw. Registergericht hat eine Abschrift der Kostenrechnung an alle beteiligten Grundbuchämter bzw. Registergerichte zu übermitteln.

§ 19
Gerichtsvollzieherkosten
– zu § 13 Abs. 3 GvKostG –

Hat der Gerichtsvollzieher bei Aufträgen, die ihm vom Gericht erteilt werden, die Gerichtsvollzieherkosten (Gebühren und Auslagen) zu den Akten mitgeteilt und nicht angezeigt, dass er sie eingezogen hat, sind sie als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens anzusetzen (vgl. § 13 Abs. 3 GvKostG, § 24 Abs. 7 Satz 3).

§ 20
Kostensicherung

(1)

Zur Sicherung des Kosteneingangs sehen die Kostengesetze vor

1.

die Erhebung von Kostenvorschüssen, von denen die Vornahme einer Amtshandlung nicht abhängt (z. B. §§ 15, 17 Abs. 3 GKG, § 16 Abs. 3 FamGKG, § 14 Abs. 3 GNotKG);

2.

die Zurückstellung von Amtshandlungen bis zur Entrichtung bestimmter Gebühren oder Kostenvorschüsse (z. B. § 12 Abs. 1 und 3 bis 6, §§ 12a, 13, 17 Abs. 1 und 2 GKG, § 14 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 1 und 2 FamGKG, §§ 13, 14 Abs. 1 und 2 GNotKG, § 8 Abs. 2 JVKostG);

3.

die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (§ 23).

(2)

Die Erhebung eines Kostenvorschusses, von dessen Zahlung die Amtshandlung nicht abhängt (Absatz 1 Nr. 1), ordnet der Kostenbeamte selbständig an. Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 12, 12a, 13 GKG und § 14 FamGKG, jedoch ist der Eingang zunächst dem Richter (Rechtspfleger) vorzulegen, wenn sich daraus ergibt, dass die Erledigung der Sache ohne Vorauszahlung angestrebt wird.

(3)

Soweit eine gesetzliche Vorschrift die Abhängigmachung der Vornahme des Geschäfts von der Vorauszahlung der Kosten gestattet (z. B. §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO, § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG, § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FamGKG, §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GNotKG), hat der Kostenbeamte

vor der Einforderung des Vorschusses die Entscheidung des Richters (Rechtspflegers) einzuholen; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 12, 12a, 13 GKG und § 14 FamGKG (vgl. Absatz 2 Satz 2).

(4)

In Justizverwaltungsangelegenheiten bestimmt der nach § 46 zuständige Beamte die Höhe des Vorschusses.

(5)

Ist die Vornahme einer Amtshandlung nicht von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig, soll dieser regelmäßig nur eingefordert werden, wenn die Auslagen mehr als 25 Euro betragen oder ein Verlust für die Staatskasse zu befürchten ist.

(6)

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 sowie des § 17 Abs. 2 GKG, des § 16 Abs. 2 FamGKG und des § 14 Abs. 2 GNotKG sowie in gleichartigen Fällen ist ein Vorschuss nicht zu erheben, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts Kostenschuldner ist.

§ 21

Sicherstellung der Kosten (Abschnitt 3 GNotKG)

Wird Sicherstellung zugelassen, wird der Vorschuss zwar berechnet, aber nicht nach § 4 Abs. 2 angefordert. Die Sicherheit kann vorbehaltlich anderer Anordnungen des Richters (Rechtspflegers) in der in den §§ 232 bis 240 BGB vorgesehenen Weise geleistet werden. Die Verwertung der Sicherheit ist Sache der Vollstreckungsbehörde, nachdem ihr die aus Anlass des Geschäfts erwachsenen Kosten zur Einziehung überwiesen sind.

§ 22

Jährliche Vorschüsse im Zwangsverwaltungsverfahren

– zu § 15 Abs. 2 GKG –

(1)

Der jährlich zu erhebende Gebührenvorschuss soll regelmäßig in Höhe einer Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 bemessen werden. Daneben ist ein Auslagenvorschuss in Höhe der im laufenden Jahr voraussichtlich erwachsenen Auslagen zu erheben.

(2)

In Zwangsverwaltungsverfahren, in denen Einnahmen erzielt werden, deren Höhe die Gebühren und Auslagen deckt, kann die Jahresgebühr, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu besorgen ist, anlässlich der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung angesetzt werden. § 16 Abschnitt II Satz 2 gilt entsprechend. Von der Erhebung eines Vorschusses kann in diesem Fall abgesehen werden.

§ 23

Zurückbehaltungsrecht

– zu § 11 GNotKG, § 17 Abs. 2 GKG, § 16 Abs. 2 FamGKG, § 9 JVKostG –

(1)

In Angelegenheiten, auf die das Gerichts- und Notarkostengesetz anzuwenden ist, und in Justizverwaltungsangelegenheiten sind elektronische Dokumente, Urkunden, Ausfertigungen, Ausdrucke und Kopien sowie gerichtliche Unterlagen regelmäßig bis zur Zahlung der in der Angelegenheit erwachsenen Kosten zurückzubehalten. Die Entscheidung über die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts trifft der Kostenbeamte nach billigem Ermessen. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 17 Abs. 2 GKG und des § 16 Abs. 2 FamGKG.

(2)

Kosten, von deren Entrichtung die Herausgabe abhängig gemacht wird, sind so bald wie möglich anzusetzen. Können sie noch nicht endgültig berechnet werden, sind sie vorbehaltlich späterer Berichtigung vorläufig anzusetzen.

(3)

Ist ein anderer als der Kostenschuldner zum Empfang des Dokuments berechtigt, hat ihn der Kostenbeamte von der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zu verständigen. Erhält der Empfangsberechtigte in derselben Angelegenheit eine sonstige Mitteilung, ist die Nachricht, dass das Dokument zurückbehalten wird, nach Möglichkeit damit zu verbinden.

(4)

Wegen des Vermerks der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und der Aufführung des empfangsberechtigten Dritten in der Kostenrechnung wird auf § 24 Abs. 6 verwiesen.

(5)

Für die sichere Verwahrung von Wertpapieren, Sparkassenbüchern, Grundpfandrechtsbriefen und sonstigen Urkunden von besonderem Wert ist Sorge zu tragen.

(6)

Die zurückbehaltenen Dokumente sind an den Empfangsberechtigten herauszugeben,

1.

wenn die Zahlung der Kosten nachgewiesen ist,

2.

wenn die Anordnung, dass Dokumente zurückzubehalten sind, vom Kostenbeamten oder durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.

§ 24 Kostenrechnung

(1)

Die Kostenrechnung für die Sachakte enthält

1.

die Angabe der Justizbehörde, die Bezeichnung der Sache und die Geschäftsnummer,

2.

die einzelnen Kostenansätze und die Kostenvorschüsse unter Hinweis auf die angewendete Vorschrift, bei Wertgebühren auch den der Berechnung zugrunde gelegten Wert,

3.

den Gesamtbetrag der Kosten,

4.

Namen, Anschriften sowie ggf. Geschäftszeichen und Geburtsdaten der Kostenschuldner.

(2)

Haften mehrere als Gesamtschuldner oder hat ein Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen zu dulden, ist dies in der Kostenrechnung zu dokumentieren. Bei der anteilmäßigen Inanspruchnahme des Kostenschuldners (z. B. § 8 Abs. 4) ist dort ein eindeutiger Vorbehalt über die Möglichkeit einer weiteren Inanspruchnahme aufzunehmen. Unter Beachtung der Grundsätze in § 8 Abs. 4 ist weiter anzugeben, wie die einzelnen Gesamtschuldner zunächst in Anspruch

genommen werden. Erst- und Zweitschuldner (§ 8 Abs. 1) sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Wird der Zweitschuldner vor dem Erstschuldner in Anspruch genommen (§ 8 Abs. 1), sind die Gründe hierfür kurz anzugeben.

(3)

Ist bei mehreren Kostengesamtschuldnern damit zu rechnen, dass der zunächst in Anspruch Genommene die Kosten bezahlen wird, kann die Aufführung der weiteren Gesamtschuldner durch ausdrücklichen Vermerk vorbehalten werden.

(4)

Sind Kosten durch Verwendung von elektronischen Kostenmarken oder Gerichtskostenstemplern entrichtet oder durch Aktenausdrucke nach § 696 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Gerichtskostenrechnungen nachgewiesen, ist zu dokumentieren, wo sich diese Zahlungsnachweise befinden. Sind Kosten bereits gebucht, ist das Zuordnungsmerkmal des Kassenverfahrens anzugeben.

(5)

Ergeben sich aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass noch weitere Kosten geltend gemacht werden können, die vom Kostenschuldner als Auslagen zu erheben sind (z. B. Vergütungen von Pflichtverteidigern, Verfahrensbeiständen oder Sachverständigen), ist ein eindeutiger Vorbehalt über die Möglichkeit einer Inanspruchnahme für die weiteren, nach Art oder voraussichtlicher Höhe zu bezeichnenden Kosten in die Kostenrechnung aufzunehmen.

(6)

Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (§ 23) ist mit kurzer Begründung zu dokumentieren. Ist ein anderer als der Kostenschuldner zum Empfang des Dokuments berechtigt (§ 23 Abs. 3), wird er gleichfalls in der Kostenrechnung aufgeführt.

(7)

Enthält die Kostenrechnung Beträge, die anderen Berechtigten als der Staatskasse zustehen und nach der Einziehung an sie auszuzahlen sind (durchlaufende Gelder), hat der Kostenbeamte sicherzustellen, dass er von einer Zahlung Kenntnis erlangt. Der Empfangsberechtigte ist in der Kostenrechnung aufzuführen. Im Falle des § 19 ist der Gerichtsvollzieher als empfangsberechtigt zu bezeichnen.

(8)

Wenn für einen Vorschuss Sicherheit geleistet ist (§ 21), ist dies durch einen zu unterstreichenden Vermerk anzugeben. Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kenntlichmachung in geeigneter Art und Weise erfolgt.

(9)

Der Kostenbeamte hat die Kostenrechnung unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben. Bei elektronischer Aktenführung ist revisionssicher kenntlich zu machen, wer die Kostenrechnung zu welchem Zeitpunkt erstellt hat.

§ 25

Anforderung der Kosten mit Sollstellung

(1)

Mit der Sollstellung wird die Buchung des zu erhebenden Betrags im Sachbuch der Kasse, die dortige Überwachung des Zahlungseingangs und im Fall der Nichtzahlung die selbständige Einziehung durch die Vollstreckungsbehörde bewirkt.

(2)

Der Kostenbeamte veranlasst die Sollstellung der Kosten nach den näheren Bestimmungen des Bundesministeriums der Justiz oder der jeweiligen Landesjustizverwaltung und sorgt dafür, dass

jeder Kostenschuldner, der in Anspruch genommen werden soll, einen Auszug der ihn betreffenden Inhalte der Kostenrechnung mit einer Zahlungsaufforderung und einer Rechtsbehelfsbelehrung (Kostenanforderung) erhält. In der Zahlungsaufforderung sind der Zahlungsempfänger mit Anschrift und Bankverbindung sowie das Zuordnungsmerkmal der Sollstellung (z. B. Kassenzeichen) anzugeben. Kostenanforderungen, die automationsgestützt erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch eines Abdrucks des Dienstsiegels; auf der Kostenanforderung ist zu dokumentieren, dass das Dokument mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde und daher nicht unterzeichnet wird. Manuell erstellte Kostenanforderungen sind stattdessen mit Unterschrift oder mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

(3)

Sofern der Kostenschuldner im automatisierten Mahnverfahren von einem Bevollmächtigten vertreten wird, kann die Kostenanforderung diesem zugesandt werden.

§ 26

Anforderung der Kosten ohne Sollstellung

– zu §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO, §§ 12, 12a, 13, 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG, §§ 14, 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FamGKG, §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GNotKG, § 8 Abs. 2 JVKostG –

(1)

Vorweg zu erhebende Gebühren und Kostenvorschüsse, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung oder die Einleitung oder der Fortgang eines Verfahrens abhängig ist, sind ohne Sollstellung unmittelbar vom Zahlungspflichtigen anzufordern; das Gleiche gilt im Falle der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (§ 23). § 24 Abs. 1 ist zu beachten. Die Kostenanforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wegen der Einzelheiten der Kostenanforderung ohne Sollstellung wird auf die näheren Bestimmungen des Bundesministeriums der Justiz oder der jeweiligen Landesjustizverwaltung verwiesen.

(2)

Steht der Wert des Streitgegenstandes oder der Geschäftswert noch nicht endgültig fest, sind der Berechnung vorläufig die Angaben des Klägers oder Antragstellers zugrunde zu legen, sofern sie nicht offenbar unrichtig sind.

(3)

Hat das Gericht den Betrag des Vorschusses und die Zahlungsfrist selbst bestimmt (z. B. in den Fällen der §§ 379, 402 ZPO), kann eine Kostenrechnung (§ 24 Abs. 1) unterbleiben, wenn das gerichtliche Dokument alle für die Bewirkung der Zahlung erforderlichen Angaben enthält.

(4)

Hat der Zahlungspflichtige auf die Gebühren oder Vorschüsse (Absatz 1) Beträge bezahlt, die zur Deckung nicht völlig ausreichen, ist er auf den Minderbetrag hinzuweisen; hat er noch keine Kostenanforderung erhalten, ist der Minderbetrag ohne Sollstellung entsprechend Absatz 1 anzufordern. Ist der Minderbetrag nur gering, führt der Kostenbeamte zunächst eine Entscheidung des Richters (Rechtspflegers) darüber herbei, ob der Sache gleichwohl Fortgang zu geben sei. Wird der Sache Fortgang gegeben, wird der fehlende Betrag gemäß § 25 mit Sollstellung angefordert, falls er nicht nach den bestehenden Bestimmungen wegen Geringfügigkeit außer Ansatz bleibt; besteht der Richter (Rechtspfleger) dagegen auf der Zahlung des Restbetrages, ist nach Satz 1 zu verfahren.

(5)

Wird in den Fällen der §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO der angeforderte Betrag nicht voll gezahlt, sind die Akten alsbald dem Gericht (Vorsitzenden) zur Entscheidung vorzulegen.

(6)

Sofern der Zahlungspflichtige von einem Bevollmächtigten, insbesondere dem Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder Notar, vertreten wird, soll die Kostenanforderung grundsätzlich diesem zur Vermittlung der Zahlung zugesandt werden.

(7)

Ist die Zahlung des Vorschusses an eine Frist geknüpft (z. B. in den Fällen der §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO, § 18 GBO), ist die Kostenanforderung von Amts wegen zuzustellen. In sonstigen Fällen wird sie regelmäßig formlos übersandt.

(8)

Wird der Kostenanforderung keine Folge geleistet, hat der Kostenbeamte die in der Sache etwa entstandenen oder noch entstehenden Kosten zu berechnen und zum Soll zu stellen (§ 25). Das Gleiche gilt, wenn die Anordnung, durch welche die Vornahme eines Geschäfts von der Vorauszahlung abhängig gemacht war, wieder aufgehoben oder wenn von der gesetzlich vorgesehenen Vorwegleistungspflicht eine Ausnahme bewilligt wird (z. B. nach § 14 GKG, § 15 FamGKG, § 16 GNotKG). Kommt der zur Vorwegleistung Verpflichtete in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG, des § 12a GKG sowie des § 14 Abs. 1, 3 FamGKG der Zahlungsaufforderung nicht nach, werden die in § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG und § 14 Abs. 1, 3 FamGKG genannten Gebühren nur insoweit angesetzt, als sich der Zahlungspflichtige nicht durch Rücknahme der Klage oder des Antrags von der Verpflichtung zur Zahlung befreien kann.

(9)

Von der Übersendung einer Schlusskostenrechnung kann abgesehen werden, wenn sich die endgültig festgestellte Kostenschuld mit dem vorausgezahlten Betrag deckt. Ansonsten ist die Schlusskostenrechnung unverzüglich zu übersenden.

Abschnitt 3 Weitere Pflichten des Kostenbeamten

§ 27

Behandlung von Ersuchen und Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde

(1)

Ersucht die Vollstreckungsbehörde um Auskunft darüber, ob sich aus den Sachakten Näheres über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Kostenschuldners ergibt, insbesondere über das Vorhandensein pfändbarer Ansprüche, hat der Kostenbeamte die notwendigen Feststellungen zu treffen. Befinden sich die Akten beim Rechtsmittelgericht, trifft diese Verpflichtung den Kostenbeamten dieses Gerichts.

(2)

Ersucht die Vollstreckungsbehörde um eine Änderung oder Ergänzung der Kostenrechnung, weil sie eine andere Heranziehung von Gesamtschuldnern oder eine Erstreckung der Rechnung auf bisher nicht in Anspruch genommene Kostenschuldner für geboten hält, hat der Kostenbeamte aufgrund der Ermittlungen der Vollstreckungsbehörde die Voraussetzungen für die Heranziehung dieser Kostenschuldner festzustellen (vgl. § 7 Abs. 1) und gegebenenfalls eine neue oder ergänzte Kostenrechnung aufzustellen. Die Gründe für die Inanspruchnahme des weiteren Kostenschuldners sind in der Kostenrechnung anzugeben. Soweit hierbei Kosten eines bereits erledigten Rechtsmittelverfahrens zu berücksichtigen sind, sind die dem Kostenbeamten obliegenden Dienstverrichtungen von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts zu erledigen; eine Zweitschuldneranfrage kann vom Kostenbeamten des Gerichts des ersten Rechtszuges beantwortet werden, falls eine Zweitschuldnerhaftung nicht besteht.

(3)

Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend, wenn ein Kostenschuldner vorhanden ist, der wegen der Kostenschuld lediglich die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen (z. B. der Grundstückseigentümer bei dinglich gesicherten Forderungen, für die er nicht persönlich haftet) zu dulden hat.

(4)

Wird dem Kostenbeamten eine Mitteilung über die Niederschlagung oder den (Teil-)Erlas der Kostenforderung vorgelegt, hat er zu prüfen, ob weitere Einziehungsmöglichkeiten bestehen, und teilt diese der Vollstreckungsbehörde mit.

(5)

Eine Zahlungsanzeige, die sich auf einen zum Soll gestellten Betrag bezieht und nicht bei den Sachakten zu verbleiben hat, ist von dem Kostenbeamten unter Angabe des Grundes der Rückgabe zurückzusenden. Die Rücksendung einer Zahlungsanzeige hat er auf der vorderen Innenseite des Aktenumschlags oder einem Kostenvorblatt zu vermerken. Der Vermerk muss den Einzahler, den Betrag der Einzahlung, die Buchungsnummer und den Grund der Rückgabe enthalten. Abweichend von Satz 2 und 3 kann auch eine Kopie der Zahlungsanzeige zu den Sachakten genommen werden, auf der der Grund der Rückgabe vermerkt ist. § 3 Abs. 3a gilt entsprechend.

(6)

Die Rücksendung einer Zweitschuldneranfrage und das mitgeteilte Ergebnis hat der Kostenbeamte auf der Kostenrechnung zu vermerken. Abweichend hiervon kann auch eine Kopie der Zweitschuldneranfrage zu den Sachakten genommen werden, auf der das mitgeteilte Ergebnis vermerkt ist. § 3 Abs. 3a gilt entsprechend.

§ 28

Berichtigung des Kostenansatzes

(1)

Der Kostenbeamte hat bei jeder Änderung der Kostenforderung den Kostenansatz zu berichtigen und, wenn hierdurch auch die Kosten eines anderen Rechtszuges berührt werden, den Kostenbeamten dieses Rechtszuges zu benachrichtigen, soweit er nicht selbst für den Kostenansatz des anderen Rechtszuges zuständig ist (z. B. § 5 Abs. 2).

(2)

Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsweg nicht ergangen ist, hat er auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen. Will er einer Erinnerung des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang abhelfen oder richtet sich die Erinnerung gegen Kosten, die aufgrund einer Beanstandung des Prüfungsbeamten angesetzt sind, hat er sie mit den Akten dem Prüfungsbeamten vorzulegen.

§ 29

Nachträgliche Änderung der Kostenforderung

(1)

Ändert sich nachträglich die Kostenforderung, stellt der Kostenbeamte eine neue Kostenrechnung auf, es sei denn, dass die Kostenforderung völlig erlischt.

(2)

Erhöht sich die Kostenforderung, veranlasst er die Nachforderung des Mehrbetrages gemäß § 25 oder § 26.

(3)

Vermindert sich die Kostenforderung oder erlischt sie ganz, ordnet er durch eine Kassenanordnung die Löschung im Soll oder die Rückzahlung an. In der Kassenanordnung sind sämtliche in derselben Rechtssache zum Soll gestellten oder eingezahlten Beträge, für die der Kostenschuldner haftet, anzugeben; dabei hat der Kostenbeamte, wenn mehrere Beträge zum Soll stehen, diejenigen Beträge zu bezeichnen, für die weitere Kostenschuldner vorhanden sind. Die Anordnung der Löschung oder Rückzahlung ist unter Angabe des Betrages auf der Kostenrechnung in auffälliger Weise zu vermerken. Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kenntlichmachung in geeigneter Art und Weise erfolgt; für die Kassenanordnung gilt § 3 Abs. 3a entsprechend.

(4)

Bei Vertretung durch einen Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten (§ 81 ZPO, § 11 FamFG, § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG) ist die Rückzahlung an diesen anzuordnen, es sei denn, die Partei oder der Beteiligte hat der Rückzahlung gegenüber dem Gericht ausdrücklich widersprochen. Stimmt der Bevollmächtigte in diesem Fall der Rückzahlung an die Partei oder den Beteiligten nicht zu, sind die Akten dem Prüfungsbeamten zur Entscheidung vorzulegen.

(5)

In anderen Fällen ist die Rückzahlung an einen Bevollmächtigten anzuordnen,

1.

wenn er eine Vollmacht seines Auftraggebers zu den Akten einreicht, die ihn allgemein zum Geldempfang oder zum Empfang der im Verfahren etwa zurückzuzahlenden Kosten ermächtigt, und wenn keine Zweifel bezüglich der Gültigkeit der Vollmacht bestehen, oder

2.

wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um einen Rechtsanwalt, Notar oder Rechtsbeistand handelt und dieser rechtzeitig vor Anordnung der Rückzahlung schriftlich erklärt, dass er die Kosten aus eigenen Mitteln bezahlt hat.

(6)

Im Falle der Berichtigung wegen irrtümlichen Ansatzes muss aus der Kostenrechnung und aus der Kassenanordnung hervorgehen, inwiefern der ursprüngliche Ansatz unrichtig war.

(7)

Hat die Dienstaufsichtsbehörde oder der Kostenprüfungsbeamte (§ 35) die Berichtigung angeordnet, ist dies zu vermerken.

(8)

Im Falle des Kostenerlasses ist die den Kostenerlass anordnende Verfügung zu bezeichnen.

(9)

Beruhet die Berichtigung oder Änderung auf einer mit Beschwerde anfechtbaren gerichtlichen Entscheidung, ist anzugeben, dass die Entscheidung dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten vorgelegen hat.

(10)

Wird die Rückzahlung von Kosten veranlasst, die durch Verwendung von elektronischen Kostenmarken oder Gerichtskostenstemplern entrichtet oder sonst ohne Sollstellung eingezahlt sind oder deren Zahlung durch Aktenausdrucke nach § 696 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Gerichtskostenrechnungen nachgewiesen ist, hat ein zweiter Beamter oder Beschäftigter der Geschäftsstelle in der Kassenanordnung zu bescheinigen, dass die Beträge nach den angegebenen Zahlungsnachweisen entrichtet und die Buchungsangaben aus den Zahlungsanzeigen über die ohne Sollstellung eingezahlten Beträge richtig übernommen sind. Die Anordnung der Rückzahlung ist bei oder auf dem betroffenen Zahlungsnachweis in auffälliger Weise zu vermerken; der Vermerk ist zu unterstreichen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(11)

Sind infolge der nachträglichen Änderung der Kostenrechnung nur Kleinbeträge nachzufordern, im Soll zu löschen oder zurückzuzahlen, sind die für die Behandlung solcher Beträge getroffenen besonderen Bestimmungen zu beachten.

(12)

Wird eine neue Kostenrechnung aufgestellt (Absatz 1), ist in ihr die frühere Kostenrechnung zu bezeichnen; die frühere Kostenrechnung ist mit einem zu unterstreichenden Hinweis auf die neue Kostenrechnung zu versehen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 30

Nachträgliche Änderung der Kostenhaftung

(1)

Tritt zu dem bisher in Anspruch genommenen Kostenschuldner ein neuer hinzu, der vor jenem in Anspruch zu nehmen ist (vgl. § 8), stellt der Kostenbeamte zunächst fest, ob die eingeforderten Kosten bereits entrichtet sind. Nur wenn die Kosten nicht oder nicht ganz bezahlt sind und auch nicht anzunehmen ist, dass der nunmehr in Anspruch zu nehmende Kostenschuldner zahlungsunfähig sein werde, stellt er eine neue Kostenrechnung auf. Er veranlasst sodann die Löschung der den bisherigen Kostenschuldner betreffenden Sollstellung und die Sollstellung (§ 25) gegenüber dem neuen Kostenschuldner.

(2)

Erlischt nachträglich die Haftung eines Gesamtschuldners ganz oder teilweise, berichtigt der Kostenbeamte die Kostenrechnung. Er veranlasst die Löschung der gegen den bisherigen Kostenschuldner geltend gemachten Forderung und die Rückzahlung bereits bezahlter Beträge, soweit nunmehr keinerlei Haftungsgrund vorliegt. Soweit ein anderer Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen ist, veranlasst er die Kostenanforderung nach § 25.

§ 31

Einrede der Verjährung

– zu § 5 Abs. 2 GKG, § 7 Abs. 2 FamGKG, § 6 Abs. 2 GNotKG, § 5 Abs. 2 JVKostG –

Ist der Anspruch auf Erstattung von Kosten verjährt, hat der Kostenbeamte die Akten dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten vorzulegen. Soll nach dessen Auffassung die Verjährungseinrede erhoben werden, ist hierzu die Einwilligung des unmittelbar vorgesetzten Präsidenten einzuholen. Von der Erhebung der Verjährungseinrede kann mit Rücksicht auf die Umstände des Falles abgesehen werden. Hat der zur Vertretung der Staatskasse zuständige Beamte dem Kostenbeamten mitgeteilt, dass die Verjährungseinrede nicht erhoben werden soll, ist dies auf der zahlungsbegründenden Unterlage in den Sachakten zu vermerken. Bei elektronischer Aktenführung ist der Vermerk auf geeignete Art und Weise vorzunehmen.

§ 32

Durchlaufende Gelder

(1)

Sind durchlaufende Gelder in der Kostenrechnung enthalten (§ 24 Abs. 7), hat der Kostenbeamte nach Eingang der Zahlungsanzeige eine Auszahlungsanordnung zu erteilen.

(2)

Sofern durchlaufende Gelder durch Verwendung von elektronischen Kostenmarken oder Gerichtskostenstemplern entrichtet oder sonst ohne Sollstellung eingezahlt sind, gilt § 29 Abs. 10 Satz 1 entsprechend.

(3)

Die Anordnung der Auszahlung ist bei oder auf dem betroffenen Zahlungsnachweis oder auf der Kostenrechnung in auffälliger Weise zu vermerken. Der Vermerk ist zu unterstreichen. Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kenntlichmachung in geeigneter Art und Weise erfolgt.

Abschnitt 4 Veränderung von Ansprüchen

§ 33 Veränderung von Ansprüchen

Für die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Kosten gelten die darüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

Abschnitt 5 Kostenprüfung

§ 34 Aufsicht über den Kostenansatz

(1)

Die Vorstände der Justizbehörden überwachen im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten die ordnungsmäßige Erledigung des Kostenansatzes durch den Kostenbeamten.

(2)

Die besondere Prüfung des Kostenansatzes ist Aufgabe der Kostenprüfungsbeamten (§ 35).

(3)

Die dem Rechnungshof zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

§ 35 Kostenprüfungsbeamte

Kostenprüfungsbeamte sind

1.

der Bezirksrevisor,

2.

die weiter bestellten Prüfungsbeamten.

§ 36

Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungsweg

– zu § 19 Abs. 5 GKG, § 18 Abs. 3 FamGKG, § 18 Abs. 6 GNotKG –

Solange eine gerichtliche Entscheidung nicht ergangen ist, sind die Vorstände der Justizbehörden und die Kostenprüfungsbeamten befugt, den Kostenansatz zu beanstanden und den Kostenbeamten zur Berichtigung des Kostenansatzes anzuweisen. Der Kostenbeamte hat der Weisung Folge zu leisten; er ist nicht berechtigt, deshalb die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§ 37

Nichterhebung von Kosten

– zu § 21 GKG, § 20 FamGKG, § 21 GNotKG, § 13 JVKostG –

Die Präsidenten der Gerichte und die Leiter der Staatsanwaltschaften sind für die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Behörden zuständig, im Verwaltungsweg anzuordnen, dass in den Fällen des § 21 Abs. 1 GKG, des § 20 Abs. 1 FamGKG, des § 21 Abs. 1 GNotKG und des § 13 JVKostG Kosten nicht zu erheben sind. Über Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid einer dieser Stellen wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 38

Erinnerungen und Beschwerden der Staatskasse

– zu § 66 GKG, § 57 FamGKG, § 81 GNotKG, § 22 JVKostG –

(1)

Der Vertreter der Staatskasse soll Erinnerungen gegen den Kostenansatz nur dann einlegen, wenn es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache angezeigt erscheint, von einer Berichtigung im Verwaltungsweg (§ 36) abzusehen und eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(2)

Alle beschwerdefähigen gerichtlichen Entscheidungen einschließlich der Wertfestsetzungen, durch die der Kostenansatz zuungunsten der Staatskasse geändert wird, hat der Kostenbeamte des entscheidenden Gerichts dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten mitzuteilen. Legt der Kostenbeamte eine Erinnerung des Kostenschuldners dem zur Vertretung der Staatskasse zuständigen Beamten vor (§ 28 Abs. 2), prüft dieser, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Staatskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst er, dass die Akten unverzüglich dem Gericht vorgelegt werden.

§ 39

Besondere Prüfung des Kostenansatzes

(1)

Bei jeder Justizbehörde findet in der Regel einmal im Haushaltsjahr eine unvermutete Prüfung des Kostenansatzes durch einen Kostenprüfungsbeamten (§ 35) statt.

(2)

Zeit und Reihenfolge der Prüfungen bestimmt der Dienstvorgesetzte des Prüfungsbeamten, und zwar im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten der Staatsanwaltschaft, wenn die Prüfung bei einer Staatsanwaltschaft stattfinden soll.

§ 40

Aufgaben und Befugnisse des Prüfungsbeamten

(1)

Der Prüfungsbeamte soll sich nicht auf die schriftliche Beanstandung vorgefundener Mängel und Verstöße beschränken, sondern durch mündliche Erörterung wichtiger Fälle mit dem Kostenbeamten, durch Anregungen und Belehrungen das Prüfungsgeschäft möglichst nutzbringend gestalten und auf die Beachtung einheitlicher Grundsätze beim Kostenansatz hinwirken. Nebensächlichen Dingen soll er nur nachgehen, wenn sich der Verdacht von Unregelmäßigkeiten oder fortgesetzten Nachlässigkeiten ergibt.

(2)

Die Einsicht sämtlicher Akten, Bücher, Register, Verzeichnisse und Rechnungsbelege ist ihm gestattet. Sofern Verfahrensunterlagen mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist sicherzustellen, dass der Prüfungsbeamte Zugriff auf diese Daten erhält.

(3)

Von den beteiligten Kostenbeamten kann er mündlich näheren Aufschluss über die Behandlung von Geschäften verlangen.

(4)

Soweit die Akten nicht elektronisch geführt werden, hat er Aktenstücke über schwebende Rechtsstreitigkeiten sowie in Testaments-, Grundbuch- und Registersachen in der Regel an Ort und Stelle durchzusehen; sonstige Akten kann er sich an seinen Dienstsitz übersenden lassen.

§ 41

Umfang der Kostenprüfung

(1)

Der Prüfungsbeamte hat besonders darauf zu achten,

1.

ob die Kosten rechtzeitig, richtig und vollständig angesetzt sind und ob sie, soweit erforderlich, mit oder ohne Sollstellung (§ 25 und § 26) angefordert sind;

2.

ob elektronische Kostenmarken bestimmungsgemäß verwendet und ordnungsgemäß entwertet sind;

3.

ob Gerichtskostenstempler bestimmungsgemäß verwendet sind und ob der Verbleib der Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, falls sie sich nicht mehr in den Akten befinden, nachgewiesen ist;

4.

ob die Auslagen ordnungsgemäß vermerkt sind;

5.

ob bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe,

a)

die an beigeordnete Anwälte gezahlten Beträge im zulässigen Umfang von dem Zahlungspflichtigen angefordert,

b)
etwaige Ausgleichsansprüche gegen Streitgenossen geltend gemacht und

c)
die Akten dem Rechtspfleger in den Fällen des § 120 Abs. 3, des § 120a Abs. 1 sowie des § 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO zur Entscheidung vorgelegt worden sind und ob Anlass besteht, von dem Beschwerderecht gemäß § 127 Abs. 3 ZPO Gebrauch zu machen.

(2)
Soweit nicht in Absatz 1 etwas anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Prüfung nicht auf den Ansatz und die Höhe solcher Auslagen, für deren Prüfung andere Dienststellen zuständig sind.

§ 42 Verfahren bei der Kostenprüfung

(1)
Der Prüfungsbeamte soll aus jeder Gattung von Angelegenheiten, in denen Kosten entstehen können, selbst eine Anzahl Akten auswählen und durchsehen, darunter auch solche, die nach ihren Aktenzeichen unmittelbar aufeinanderfolgen. Bei der Auswahl sind auch die Geschäftsregister und das gemäß § 16 Abschnitt II zu führende Verzeichnis zu berücksichtigen und namentlich solche Akten zur Prüfung vorzumerken, in denen höhere Kostenbeträge in Frage kommen.

(2)
Bei der Aktenprüfung ist auch darauf zu achten, dass die Sollstellungen und die ohne Sollstellung geleisteten Beträge in der vorgeschriebenen Weise nachgewiesen sind.

(3)
Bei der Nachprüfung der Verwendung von elektronischen Kostenmarken oder Gerichtskostenstempeln ist auch eine Anzahl älterer, insbesondere weggelegter Akten durchzusehen.

(4)
Bei der Prüfung der Aktenvermerke über die Auslagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 4) ist stichprobenweise festzustellen, ob die Auslagen vorschriftsmäßig in den Sachakten vermerkt und beim Kostenansatz berücksichtigt sind.

§ 43 Beanstandungen

(1)
Stellt der Prüfungsbeamte Unrichtigkeiten zum Nachteil der Staatskasse oder eines Kostenschuldners fest, ordnet er die Berichtigung des Kostenansatzes an. 2Die Anordnung unterbleibt, wenn es sich um Kleinbeträge handelt, von deren Einziehung oder Erstattung nach den darüber getroffenen Bestimmungen abgesehen werden darf.

(2)
An die Stelle der Berichtigung tritt ein Vermerk in der Niederschrift (§ 44), wenn eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist oder der Kostenansatz auf einer Anordnung der Dienstaufsichtsbehörde beruht.

(3)
Die Beanstandungen (Absatz 1 Satz 1) sind für jede Sache in einem besonderen Dokument zu verzeichnen, das zu den Akten zu nehmen ist.

(4)

Der Prüfungsbeamte vermerkt die Beanstandungen nach Absatz 1 außerdem in einer Nachweisung. Der Kostenbeamte ergänzt die Nachweisung durch Angabe des Zuordnungsmerkmals der Kassenanordnung oder der sonst erforderlichen Vermerke über die Erledigung; sodann gibt er sie dem Prüfungsbeamten zurück. Der Prüfungsbeamte stellt bei der nächsten Gelegenheit stichprobenweise fest, ob die entsprechenden Buchungen tatsächlich vorgenommen sind. Die Nachweisungen verwahrt er jahrgangsweise.

(5)

Stellt der Prüfungsbeamte das Fehlen von Akten fest, hat er alsbald dem Behördenvorstand Anzeige zu erstatten.

§ 44

Niederschrift über die Kostenprüfung

(1)

Der Prüfungsbeamte fertigt über die Kostenprüfung eine Niederschrift, die einen Überblick über Gang und Ergebnis des Prüfungsgeschäfts ermöglichen soll.

(2)

Er erörtert darin diejenigen Einzelfälle, die grundsätzliche Bedeutung haben, die anderwärts abweichend beurteilt werden oder die sonst von Erheblichkeit sind (vgl. dazu § 43 Abs. 2). Weiter führt er die Fälle auf, in denen ihm die Einlegung der Erinnerung (§ 38 Abs. 1) angezeigt erscheint oder die zu Maßnahmen im Dienstaufsichtsweg Anlass geben können. Die Niederschriften können in geeigneten Fällen für die einzelnen geprüften Geschäftsstellen getrennt gefertigt werden.

(3)

Je ein Exemplar der Niederschrift leitet der Prüfungsbeamte den Dienstvorgesetzten zu, die die Prüfung angeordnet oder mitangeordnet haben (§ 39 Abs. 2). Er schlägt dabei die Maßnahmen vor, die er nach seinen Feststellungen bei der Prüfung für angezeigt hält.

§ 45

Jahresberichte

(1)

Bis zum 1. Juni eines jeden Jahres erstattet der Prüfungsbeamte seinem Dienstvorgesetzten Bericht über das Gesamtergebnis der Kostenprüfungen im abgelaufenen Haushaltsjahr. Er legt darin insbesondere die Grundsätze dar, von denen er sich bei seinen Anordnungen oder bei der Behandlung einzelner Fälle von allgemeiner Bedeutung hat leiten lassen.

(2)

Soweit nicht bei allen Dienststellen Prüfungen haben vorgenommen werden können, sind die Gründe kurz anzugeben.

(3)

Die Präsidenten der Landgerichte (Präsidenten der Amtsgerichte) legen die Jahresberichte mit ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vor. Die Präsidenten der Sozialgerichte legen die Jahresberichte mit ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Landessozialgerichts vor.

(4)

Der Präsident des Oberlandesgerichts, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, der Präsident des Finanzgerichts und der Präsident des Landessozialgerichts treffen nach Prüfung der Jahresbe-

richte die für ihren Bezirk notwendigen Anordnungen und berichten über Einzelfragen von allgemeiner Bedeutung der Landesjustizverwaltung. Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt die Berichte dem Generalstaatsanwalt mit, soweit sie für diesen von Interesse sind.

Abschnitt 6 Justizverwaltungskosten

§ 46 Entscheidungen nach dem Justizverwaltungskostengesetz – zu § 4 Abs. 2 und 3, §§ 8 und 10 JVKostG –

Die nach § 4 Abs. 2 und 3, §§ 8 und 10 JVKostG der Behörde übertragenen Entscheidungen obliegen dem Beamten, der die Sachentscheidung zu treffen hat.

§ 47 Laufender Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis

Bei laufendem Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis ist die Absendung der noch nicht abgerechneten Abdrucke in einer Liste unter Angabe des Absendetages, des Empfängers und der Zahl der mitgeteilten Eintragungen zu vermerken.

Abschnitt 7 Notarkosten

§ 48 Einwendungen gegen die Kostenberechnung – zu §§ 127 bis 130 GNotKG –

(1)
Gibt der Kostenansatz eines Notars, dem die Kosten selbst zufließen, der Dienstaufsichtsbehörde zu Beanstandungen Anlass, fordert sie den Notar auf, den Ansatz zu berichtigen, gegebenenfalls zu viel erhobene Beträge zu erstatten oder zu wenig erhobene Beträge nachzufordern und, falls er die Beanstandungen nicht als berechtigt anerkennt, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen. Die Aufforderung soll unterbleiben, wenn es sich um Kleinbeträge handelt, von deren Erstattung oder Nachforderung nach den für Gerichtskosten im Verkehr mit Privatpersonen getroffenen Bestimmungen abgesehen werden darf. Die Dienstaufsichtsbehörde kann es darüber hinaus dem Notar im Einzelfall gestatten, von der Nachforderung eines Betrages bis zu 25 Euro abzusehen.

(2)
Hat der Kostenschuldner die Entscheidung des Landgerichts gegen den Kostenansatz beantragt, kann die Aufsichtsbehörde, wenn sie den Kostenansatz für zu niedrig hält, den Notar anweisen, sich dem Antrag mit dem Ziel der Erhöhung des Kostenansatzes anzuschließen.

(3)
Entscheidungen des Landgerichts und Beschwerdeentscheidungen des Oberlandesgerichts, gegen die die Rechtsbeschwerde zulässig ist, hat der Kostenbeamte des Landgerichts mit den Akten alsbald der Dienstaufsichtsbehörde des Notars zur Prüfung vorzulegen, ob der Notar angewiesen werden soll, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben.

II.

Ergänzungsbestimmungen für Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu den bundeseinheitlichen Bestimmungen wird für Nordrhein-Westfalen Folgendes angeordnet:

Zu § 3 KostVfg:

1.
Absatz 4 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.
2.
In Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren ist Absatz 4 bei der Verwendung der Hüllen AU 1 c und AU 13 c nicht anzuwenden, in Mahnverfahren ist darüber hinaus auch Absatz 5 nicht anzuwenden.

Zu § 4 Abs. 3 KostVfg:

Beantragt eine Vollstreckungsbehörde die Erteilung eines Haftbefehls zur Abgabe der Vermögensauskunft, ist die Gebühr für das Verfahren (Nr. 2113 KV GKG) nicht gemäß § 25 zum Soll zu stellen, sondern lediglich nachrichtlich auf dem Haftbefehl zu vermerken, damit die Gebühr ggf. als Nebenkosten vom Schuldner eingezogen werden kann.

Zu § 24 KostVfg:

Im Falle der Vorauszahlung der Kosten ist die Kostenrechnung in kürzester Form aufzustellen.

Zu § 25 Abs. 2 KostVfg:

Der Eingang der Sollstellungsbestätigung ist zu überwachen. Nach Eingang der Sollstellungsbestätigung ist zu überprüfen, ob ihr Inhalt mit dem Inhalt der Kostenanforderung übereinstimmt.

Zu § 25 Abs. 3 KostVfg:

Die Vorschrift kann auch auf sonstige Verfahren angewendet werden.

Zu § 26 Abs. 9 KostVfg:

Abweichend von Satz 1 ist eine Schlusskostenrechnung auch dann zu erstellen und zu übersenden, wenn neben dem gezahlten Kostenvorschuss keine weiteren Kosten entstanden sind und weder ein Überschuss noch eine Nachforderung besteht oder der Betrag wegen der Kleinbetragsregelung nicht erstattet oder nicht angefordert wird.

Zu § 27 Abs. 5 KostVfg:

1. Dies gilt auch, wenn eine Zahlungsanzeige für verschiedene Verfahren betragsmäßig aufzuteilen ist oder zur Berichtigung der Buchungsstelle o. ä. an die ausstellende Zahlstelle zurückzugeben ist.

2. Die Kopie der Zahlungsanzeige, die nach Satz 4 zu den Sachakten genommen werden kann, ist in auffälliger Weise als Kopie zu kennzeichnen.

Zu § 29 Abs. 1 KostVfg:

Auch in den Fällen, in denen weder ein Überschuss noch eine Nachforderung besteht oder der Betrag wegen der Kleinbetragsregelung nicht erstattet oder nicht angefordert wird sowie in den Fällen, in denen die Kostenforderung völlig erlischt, ist eine neue Kostenrechnung (ggf. eine „Null-Rechnung“) zu erstellen.

Zu § 29 Abs. 3 KostVfg:

In der Kassenanordnung ist der Rechnungsempfänger mit Namen und Bankverbindung anzugeben.

Zu § 37 KostVfg:

Der Kostenbeamte ist befugt, gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 GKG, § 20 Abs. 1 Satz 2 FamGKG und § 21 Abs. 1 Satz 2 GNotKG Auslagen außer Ansatz zu lassen. In allen übrigen Fällen legt er die Akten dem Gericht zur Entscheidung vor.“

Zu §§ 41, 42 Abs. 2 KostVfg:

Weiterhin ist zu prüfen, ob Zahlungsanzeigen ordnungsgemäß erstellt sind.

III.

Diese AV tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die AV vom 24. Februar 2014 (5607 - Z. 3) - JMBl. NRW S. 64 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 22. Februar 2022 (5607 - Z. 3) - JMBl. NRW S. 113 -, außer Kraft.

Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

AV d. JM vom 22. September 2023 (2044 – IV. 19)
- JMBl. NRW S. 871 -

Die AV d. JM vom 13. April 2012 (2044 - IV. 19) - JMBl. NRW S. 91 -, die zuletzt durch AV d. JM vom 12. August 2020 (2044 – IV. 19) - JMBl. NRW S. 232 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

Die Anlagen 1 und 2 der Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 die anliegende Fassung.

II.

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1

Dienstkleidung für die Justiz Nordrhein-Westfalen

1.1

Die Dienstkleidung (Wachdienstkleidung) umfasst

- Kurzjacke
- Anorak
- Wendejacke
- Wachdiensthose
- Windstoppereinsatz
- Hemd/Bluse (langarm)
- Hemd/Bluse (kurzarm)
- Poloshirt
- Unterziehrolli
- Krawatte
- Pullover (blau)
- Strickjacke (blau)
- Aufschiebeschlaufen
- schwarze Schuhe
- Schirmmütze (weiß)
- Fellmütze
- Strickmütze.

1.2

Anstelle der unter Nr. 1.1 genannten Dienstkleidung kann die nachstehende Dienstkleidung (Bürodienstkleidung) getragen werden:

- Anorak
- Dienstkleidungsjacke
- Dienstkleidungshose
- Hemd/Bluse (langarm)
- Hemd/Bluse (kurzarm)
- Unterziehrolli
- Krawatte
- Pullover (blau)
- Strickjacke (blau)
- Aufschiebeschlaufen
- Schulterklappen
- schwarze Schuhe
- Schirmmütze (blau)

Anlage 2

Kombination von Dienstkleidungsteilen

Bei der Wachtdienstkleidung ist die nachstehend dargestellte Kombination von Bekleidungsstücken										
	- verpflichtend (x) - zulässig (o) - unzulässig (-/-)									
	Kurzjacke	Anorak	Cargohose	Diensthemd lang	Diensthemd kurz	Poloshirt	Pullover oder Strickjacke	Unterziehrolli	Krawatte	Halbschuhe schwarz
Kurzjacke mit			x	o	*	*	o	o	o	x
Wendjacke mit			x	o	o	o	o	o	o	x
Cargohose mit	o	o		o	o	o	o	o	o	x
Diensthemd lang mit	o	o	x				o	-/-	x	x
Diensthemd kurz mit	-/-	-/-	x				-/-	-/-	-/-	x
Poloshirt mit	-/-	-/-	x				-/-	-/-	-/-	x
Pullover mit	o	o	x	o	-/-	-/-		o	o	x
Unterziehrolli mit	o	o	x	-/-	-/-	-/-	x		-/-	x
Anorak mit			x	o	-/-	-/-	o	o	o	x
	* Grundsätzlich ist zur Kurzjacke ein langärmeliges Hemd (mit Krawatte) zu tragen. Lediglich zum Schutz bei kurzzeitigen Wetterlagen ist das Tragen der Kurzjacke in Kombination mit einem kurzärmeligen Hemd oder einem Poloshirt (jeweils ohne Krawatte) zulässig.									

Bei der Bürodienstkleidung ist die nachstehend dargestellte Kombination von Bekleidungsstücken										
	- verpflichtend (x) - zulässig (o) - unzulässig (-/-)									
	Tuchjacke	Anorak	Tuchhose	Diensthemd lang	Diensthemd kurz	Pullover oder Strickjacke	Unterziehrolli	Krawatte	Halbschuhe schwarz	
Tuchjacke mit		o	x	x	-/-	-/-	-/-	x	x	
Uniformhose mit	o	o		o	o	o	o	o	x	
Diensthemd lang mit	o	o	x			o	-/-	x	x	
Diensthemd kurz mit	-/-	-/-	x			-/-	-/-	-/-	x	
Pullover mit	-/-	o	x	o	-/-		o	o	x	
Unterziehrolli mit	-/-	o	x	-/-	-/-	x		-/-	x	
Anorak mit			x	o	-/-	o	o	o	x	

Bekanntmachungen

Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern

Bekanntmachung des JM vom 20. September 2023 (5250 - Z. 1)
- JMBl. NRW S. 874 -

Die Landesjustizverwaltungen Thüringen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern haben die Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern wirksam zum 31. Dezember 2023 gekündigt.

Als Folge sind Gerichtskostenstemplerabdrucke aus Thüringen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern nach dem 31. Dezember 2023 ausschließlich in diesen Ländern gültig. Abdrucke von Gerichtskostenstemplern der anderen Länder dürfen in den o.g. Ländern ab diesem Zeitpunkt nicht mehr eingelöst werden. Abdrucke, die noch im Jahr 2023 gefertigt, aber erst nach Jahresbeginn 2024 eingereicht werden, sind wechselseitig nicht mehr anzuerkennen.

Die Kündigung der Landesjustizverwaltungen Thüringen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Ländern unberührt.

Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung vom 02.10.2023 - JMBl. NRW S. 874 -

Der Wahlausschuss
für die Wahl zur Neunten Vertreterversammlung

Dritte Wahlbekanntmachung

- I. Auf der Grundlage der Zweiten Wahlbekanntmachung vom 01. Juni 2023 (JMBl. NRW Nr. 13 vom 01. Juli 2023, S. 614 ff) hatten die wahlberechtigten Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen Gelegenheit, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Neunten Vertreterversammlung des Versorgungswerks zu wählen durch Briefwahl in der Zeit vom 05. bis 25. September 2023. Am 26. September 2023 hat der Wahlausschuss für jeden der drei Wahlbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln die Wahlergebnisse ermittelt, festgestellt und veröffentlicht sie hier nachfolgend.
- II. Die Wahlergebnisse in den drei Wahlbezirken im tabellarischen Überblick:

Wahlbezirk		Düsseldorf	Hamm	Köln	Summe Sp. 1 - 3
		1	2	3	4
Wahlberechtigte am 26.09.2023		14.584	14.759	14.644	43.987
Insgesamt abgegebene Stimmen		2.819	2.940	2.871	8.630
Stimmen	gültig	2.803	2.921	2.853	8.577
	ungültig	16	19	18	53
gültige Stimmen für	Gemeinschaftsliste	1.411	1.755	1.931	5.097
	Junge Liste	776	1.166	922	2.864
	Professionalität und Solidität	616			616
Sitzverteilung	Gemeinschaftsliste	5	6	7	18
	Junge Liste	3	4	3	10
	Professionalität und Solidität	2			2
Sitze insgesamt		10	10	10	30

III. Gewählt sind damit, vorbehaltlich einer Ablehnung (§ 16 Abs. 3 WO), die nachstehend benannten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, nämlich

1. im **WAHLBEZIRK DÜSSELDORF**

a) als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste für den Kammerbezirk Düsseldorf)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
 Christian M. Segbers, Düsseldorf
 Florian Hesse, Duisburg
 Iris Wrobel, Wuppertal
 Dr. Damian Hecker, Düsseldorf
 Tobias Houben, Mönchengladbach

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
 Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn, Düsseldorf
 Simone Rehberg, Düsseldorf
 Dr. Kurt Mitzner, Düsseldorf

aus Liste 3 (Professionalität und Solidität)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Dr. Hans Wilhelm Korfmacher, Düsseldorf
Berenike Simon-Schaefer, Düsseldorf

b) als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste für den Kammerbezirk Düsseldorf)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Dr. Anke Busch, Krefeld
Dr. Olaf Suchsland, Rees
Dörte Müller, Düsseldorf
Jan Jurgutat, Oberhausen
Dr. Rainer Borgelt, Düsseldorf
Alexander Homann, Wuppertal
Simon Schmitz-Berg, Düsseldorf
Dr. Eckhard Voßiek, LL.M., Mönchengladbach
Julia Vogt, Düsseldorf
Dr. Gero Hattstein, Krefeld

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Jören Salewski, Düsseldorf
Franziska Quell, Düsseldorf
Markus Heuer, Jüchen
Anna Bosch, Düsseldorf
Eva Anne Kleimann, Düsseldorf
Hans Harald Grimm, Mülheim/Ruhr

aus Liste 3 (Professionalität und Solidität)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Prof. Dr. Sven-Joachim Otto, Düsseldorf
Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
Reinhard Scheer-Hennings, Düsseldorf
Michael Küper, Marl

2. im **WAHLBEZIRK HAMM**

a) als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Marion Meichsner, Bochum
Petra von Vietinghoff, Essen
Tobias Schäfer, Wetter
Dr. Andreas Bohnenkamp, Borken
Stefan Peitscher, Münster
Annette Frommhold-Merabet, Münster

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Dr. Christoph Meyer-Rahe, Bielefeld
Ruth Nobel, Bochum
Dr. Sebastian Meyer, Bielefeld
Timo Scharrmann, Essen

b) als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Rüdiger Brüggemann, Warstein
Stefan Störmer, Steinfurt
Christoph Sandkühler, Hamm
Christoph Krekeler, Dortmund
Sebastian Kröger, Hagen
Dr. Johannes Pyhrr, Hagen
Patrick Kreimer, Essen
Gabriela Joepen, Paderborn
Stefan Meier, Hamm
Dr. Ulrike Rüssel, Hagen
Elisabeth Schwering, Münster
Edwin Wagner, Bochum

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Charlotte Bachmaier, Minden
Christina Dillenburg, Essen
Arne Michels, Bochum
Christian Rödding, Detmold
Daniel Wittig, Paderborn
Dr. Harald Scholz, Hamm
Lydia-Kristin Wiesbrock, Gütersloh
Tobias Schuhmacher, Lage

3. im **WAHLBEZIRK KÖLN**

a) als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Albert Vossebürger, Köln
Birgit Rosenbaum II, Köln
Susanne Kleinheyer, Bonn
Nicola Meier-van Laak, Aachen
Britta Brisch, Köln
Volker Schmidt-Lafleur, Bonn
Arno Zurstraßen, Köln

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Carmen Grebe, Köln
Andreas Biernath, Bergisch Gladbach
Bianca Fatouros, Eschweiler

b) als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1 (Gemeinschaftsliste für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Tanja Lülsdorf-Bresges, Aachen
Karl-Josef Döhring, Hilden
Dorothea Basler, Köln
Carsten Schuster, Brühl
Constanze Preißler, Köln
Dr. Thomas Gutknecht, Leverkusen
Markus Trude, Köln
Dr. Dominik Scheuerer, Köln
Jürgen Sauren, Köln

aus Liste 2 (Junge Liste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Linda Schwarzer, Bonn
Sven Boelke, Neunkirchen-Seelscheid
Georg Mörchel, Köln
Christiane Weiß, Bonn
Yasmin Pellegrino Marcone, Bergisch Gladbach
Volker Fritze, Bonn

IV. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 WO werden § 17 Abs. 1 - 4 WO und die Anschrift des Wahlausschusses bekanntgemacht.

1.

"§ 17
Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem Wahlbezirk binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.
Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.“

2. Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Hausanschrift: 40213 Düsseldorf, Breite Straße 67

Postanschrift: 40042 Düsseldorf, Postfach 10 51 61

Düsseldorf, den 02.10.2023



Jörg Stroncsek
Vorsitzender des Wahlausschusses
zur Wahl der Neunten Vertreterversammlung

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am LG**: Richter am LG Thorsten Kaldenhoff in Düsseldorf; z. **Richter/in am LG**: Nadine Rheker in Kleve, z. **Justizrätin**: Justizamtsrätin Jutta Grundheber in Duisburg; z. **Justizamtsrätin/-rat**: Justizamtfrau/-mann Axel Schmitz in Düsseldorf u. Birgit Schleifenbaum in Moers, z. **Justizoberinspektor**: Justizinspektor Daniel Swietoslawski in Mönchengladbach, z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Jana-Isabell Schneider in Düsseldorf, z. **Obergerichtsvollzieher/in m. AZ**: Obergerichtsvollzieher/in Frank Grabutznat in Duisburg, Simone Lehmann u. Silvia Pietsch in Krefeld, z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Rainer Firmenich, Sebastian Garding, Sascha Bückendorf in Düsseldorf.

Ruhestand:

Direktor des Amtsgerichts Jörg Werner in Geldern, Sozialrätin Ute Köpf-Braun in Krefeld.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Lena Gerold, Theresa Janßen, Louisa Löffers, Michelle Look u. Dr. Kathrin Weise.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwalt m. Az.**: Leitender Oberstaatsanwalt Martin Fischer b. d. GStA.

Ausgeschieden:

Staatsanwalt (Richter auf Probe) Fan Wu in Duisburg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Linda Döhrn u. Samira Heeke.

Notarinnen und Notare

Bestellt zum Notar/ Aufnahme im Bezirk:

Notar Dr. Julian S. Klein in Velbert.

Ausscheiden aus dem Notaramt:

Notar Dr. Burkhard Pünder in Düsseldorf, Notar Wolfgang Stamm in Wesel.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktor des AG - BesGr. R 2 AZ Fn. 3** -: Direktor des AG - BesGr. R 2 - Hermann Heimeshoff in Essen-Borbeck; z. **Vorsitzenden Richter am LG**: Richter am LG Jens Happe in Bochum; z. **Richterin am AG - als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors** -: Richterin am AG Claudia Spielmann in Steinfurt; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Larissa Rose u. David Schnitzler in Dortmund; z. **Justizrat**: Justizamtsrat Boris Woitinas in Hamm; z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Justizamtsfrau/-amtmann Klaus Fischer in Borken, Marcel Hümke in Hamm, Ralf Schmitz in Höxter, Svenja Kind in Meinerzhagen, Margit Burchardt u. Heike Tönies in Warendorf, z. **Sozialamtsrätin/-amtsrat**: Sozialamtsfrau/-amtmann Alexa Bedei u. Martin Klöpfer in Paderborn, z. **Justizamtsfrau**: Justizoberinspektorin Kerstin Nienhaus in Borken, Tanita Angelika Krauß in Delbrück, Kerstin Lehner in Gelsenkirchen, Carolin Wolff in Hamm, Sandra Balsmeier in Köln, z. **Sozialamtsfrau**: Sozialoberinspektorin Katja Marpe in Essen, z. **Justizoberinspektor**: Justizinspektor Holger Quink in Schwelm; z. **Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage**: Obergerichtsvollzieher Ingo Mattai in Ibbenbüren, Peter Sörries in Werl; z. **Obergerichtsvollzieher/in**: Gerichtsvollzieher/in Jannik Böing in Ahaus, Gülhan Yegen in Ahlen, Carmen Schweckhorst in Bocholt, Melanie Steffen in Siegen; z. **Justizamtsinspektor/in mit Amtszulage**: Justizamtsinspektor/in Detlev Haack in Altena, Simone Hesse, Sascha Bartholmey in Hagen; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Mandy Lyzek u. Janine Scheuer in Bochum, Alexander Bach, Holger Kleesiek, Ingo Ridder in Detmold, Petra Seil in Herne, Lars Wartensleben in Iserlohn, Diana Rüter in Recklinghausen; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Isabelle Klemann in Dortmund, Nina Schlesiger in Hamm, Daniela Rabuske, Miriam Mester, Nancy Winona Starke u. Lea Reeh in Siegen, Theresa Lisek und Melanie Vogt in Olpe, Nergiz Bechtel u. Alina Schmallenbach in Siegen, Lisa Schwientek in Warstein (insoweit Korrektur der Veröffentlichung im Justizministerialblatt vom 15.09.2023).

Versetzt:

Richterin am AG Dr. Friederike Greiwe als Richterin am LG von Düsseldorf nach Essen.

Ruhestand:

Oberregierungsrat Engelbert Hillebrand in Paderborn, Justizrat Michael Wittelsbach in Essen, Sozialamtsrat Ralf Schaper in Essen; Justizamtsinspektorinnen Christine Dohmen in Borken, Karin Stille in Minden und Angelika Köster in Steinfurt; Justizhauptsekretär Bernd Heuser in Bocholt.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Vanessa Duckheim, Niklas Raabe u. Sophia Tschersich.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Leo Paul Bögershausen in Lünen.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt als Gruppenleiter Michael Burggräf aus Hagen in Siegen; z. **Staatsanwältin als Gruppenleiterin**: Staatsanwältin Melanie Hantke in Hagen; z. **Staatsanwältin/Staatsanwalt**: Staatsanwältin/Staatsanwalt (Richter/in auf Probe) Peter Schmitt in Arnsberg u. Laura Trampe in Paderborn; z. **Justizhauptwachtmeister**: Peter Cukic in Essen.

Ruhestand:

Staatsanwältin Melanie Droste in Essen, Justizhauptsekretär Udo Wittenborg in Bielefeld.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Luisa Wünnemann.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am OLG**: Richter/in am LG Dr. Lisa Hellenbrand u. Dr. Christian Altgen in Köln; z. **Vors. Richter/in am LG**: Richter/in am LG Julia Jansen-Sievers in Aachen u. Miriam Müller in Köln; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Dr. Stephan Norbert Gregor Schulz in Bonn, Bianca Pawletta u. Markus Tobias Knop in Köln; z. **Richter am AG**: Richter Adrian André Golyschny in Eschweiler; z. **Justizrat (A 13 m. AZ)**: Justizrat Michael Nohl in Bergheim; z. **Justizrat**: Justizamtsrat Holger Sell in Wipperfürth; z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Justizamtsfrau/-amtmann Anke Heller bei dem OLG ITD, Gudrun Droller, Christoph Goergens, Michael Gräfen u. Michaela Kohnen in Aachen, Ulrike Heller u. Birgit Jerusalem in Düren, Sabine Klosky in Eschweiler u. Andreas Hermanns in Monschau.

Ruhestand:

Justizamtsrätin Heidrun Eßer in Bergheim.

Versetzt:

Weiterer Aufsicht führender Richter Torsten Wettich an das OLG Köln, Richter am AG Dr. Wolfgang Schorn an das LG Köln.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwältin - R 3 mit Amtszulage gemäß Fußnote 5-**: Leitende Oberstaatsanwältin (R 3) Stephanie Sauer bei der GStA Köln, z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Georg Blank in Aachen, z. **Staatsanwältin/Staatsanwalt**: Staatsanwältin/Staatsanwalt (Richterin/Richter auf Probe) Alexandra Johanna Birgitta Maria Adenauer, Esther Bähner, Tilman Reiner, Leonie Larissa Springer, Matthias Wagner, LL.M. OEC, in Köln.

Versetzt:

Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Stephan Neuheuser von Aachen nach Köln, Justizoberinspektorin Sally Vanessa Wanney von Köln in den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums.

Ruhestand:

Staatsanwalt Wolfgang Gerhard Heß in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Johannes Block u. Timon Gerome Telges.

LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Richter am SG als weiterer Aufsicht führender Richter**: Richter am Sozialgericht Michael Engelhardt in Detmold; z. **Regierungsrätin**: Regierungsamtsrätin Maike Gehrke in Münster; z. **Regierungsamtsrätin**: Regierungsamtsfrau Lydia Andreichenko in Köln; z. **Regierungsamtsinspektor/in**: Regierungshauptsekretär/in Karina Hauke in Düsseldorf, Torsten Krüger in Dortmund; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Denise Berndt u. Miriam Hülsmann in Dortmund, Madlen Spilker u. Vera Karola Niebuhr in Detmold, Eleni Mitsaraki u. Sabrina Yesilyurt in Düsseldorf.

Versetzt:

Richterinnen am Sozialgericht Jasmin Kassid von Detmold nach Düsseldorf.

Ruhestand:

Richterin am Landessozialgericht Annette Frossard in Essen, Richter am Sozialgericht Gerd Rünz in Aachen, Regierungsamtsinspektorin Gudrun Fuchs in Dortmund, Regierungsamtfrau Bärbel Gröne in Düsseldorf, Regierungsrat Andreas Söntgerath in Köln.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Regierungsoberinspektor**: Regierungsinspektor Florian Klein in Münster.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Sebastian Feldkämper in Münster.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Ralf Peters in Köln; z. **Betriebsinspektor (A 9 m.AZ)**: Betriebsinspektor Jan Bartling u. Frank Heße in Werl; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor Michael Gröcker in Düsseldorf; z. **Regierungsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Regierungsamtsinspektor Ali-Ihsan Cinar in Herford; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Heinz-Jürgen Eckert, Sabrina Gröcker, Stephan Jakobs, Christina Kiel, Lars Keuken, Fouad Laamari, Ronan Leonhard u. Karoline Spillker in Düsseldorf, Mike Brendel, Sebastian Hunck, Michael Sondermann u. Emanuel Straubelin Geldern, Udo Kuhn in Gelsenkirchen, Michael Hawinkels in Heinsberg, Dirk Zuber, Anne-Kathrin Kroos, Stefan Ehrlich, Bettina Neubert, André Teichert u. Sebastian Tigges in Willich I; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Markus Gabrielewicz in Hamm; z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Anne Filipp in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobensekretär/in Patrick Krey in Bielefeld-Brackwede, Fabian Weuthen, Eva Münch, Alexej Kinderknecht, Tobias Bergs u. Janine Petter in Düsseldorf, Verena Krebbers, Denise Föll, Helmut Berger, Philipp Hermsen, Sascha van Thiel, Lukas Nancka u. Stefan Binn in Geldern, Andreas Jaspers in Heinsberg, Steffen Feldmann u. Daniel Wallraff in Werl; z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungssekretärin Jessica Korting in Willich I.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor mit AZ Michael Frösch u. Justizvollzugshauptsekretär Andreas Erfurth in Düsseldorf, Justizvollzugsamtsinspektor Stefan Hofmeister in Hamm, Justizvollzugsamtsinspektor Detlef Plömacher in Heinsberg, Justizvollzugshauptsekretärin Carola Budde in Detmold, Justizvollzugsobensekretärin Meryem Kilic in Münster.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlichen Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 | Präsidentin o. Präsident des LG (R 4) in Krefeld |
| 1 | Vizepräsidentin o. Vizepräsident des LG (R 3) in Arnsberg |
| 1 | Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 4) b. d. StA in Essen |
| 1 | Richterin o. Richter am OVG (R 2) in Münster |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LG (R 2) in Düsseldorf |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Aachen |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ) b. d. StA in Hagen |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Köln |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am AG in Brühl |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Gütersloh
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm - |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Höxter
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm - |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Rheda-Wiedenbrück
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm - |
| 1 | Richterin o. Richter am VG in Köln |

- 1 RichterIn o. Richter am ArbG b. d. ArbG Dortmund
-die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege d. Versetzung erfolgen-
- 1 Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor b. d. JVA Willich I
- Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen -
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Köln
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Willich II
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Hamm
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär - Sachbearbeiter/in
u. stellvertretende/r Waffenwart/in b. d. Zentralen Waffenkammer- b. d. JVA Hamm
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA
Hamm angefordert werden -
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Detmold
- 1 o. mehrere Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister b. d. AG Köln

Leitung des Justizvollzugskrankenhauses NRW in Fröndenberg

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 16 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten bei dem Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg ist demnächst neu zu besetzen. Bewerben können sich Angehörige des nordrhein-westfälischen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Geschäftsleiter/in b. d. AG Mönchengladbach

Bei dem Amtsgericht Mönchengladbach ist demnächst der Dienstposten d. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 13 (LG 2.2) bis A 14 zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 14 zugeordnet ist.

Leitung des Pädagogischen Dienstes b. d. JVA Aachen

Die Leitung des Pädagogischen Dienstes bei der Justizvollzugsanstalt Aachen ist zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage LBesO A NRW zugeordnet. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Bewerben können sich Angehörige des Pädagogischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt Aachen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Leitung des Pädagogischen Dienstes b. d. JVA Schwerte, Dortmund, Hagen u. d. JAA Lünen und Wetter

Die Leitung des Pädagogischen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten Schwerte, Dortmund, Hagen und den Jugendarrestanstalten Lünen und Wetter ist zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage LBesO A NRW zugeordnet. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Leitung des Pädagogischen Dienstes b. d. JVA Willich I und Willich II

Die Leitung des Pädagogischen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten Willich I und Willich II ist zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage LBesO A NRW zugeordnet. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Leitung des Pädagogischen Dienstes b. d. JVA Gelsenkirchen, Essen u. d. JAA Bottrop

Die Leitung des Pädagogischen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten Gelsenkirchen, Essen und bei der Jugendarrestanstalt Bottrop ist zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage LBesO A NRW zugeordnet. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Leitung des Pädagogischen Dienstes b. d. JVA Remscheid, Wuppertal-Vohwinkel u. d. JAA Remscheid

Die Leitung des Pädagogischen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten Remscheid, Wuppertal-Vohwinkel und bei der Jugendarrestanstalt Remscheid ist zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage LBesO A NRW zugeordnet. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt b. d. JVA Duisburg-Hamborn

Bei der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn ist eine unbefristete Teilzeitstelle in der Laufbahn des ärztlichen Dienstes zu besetzen. Die Stelle ist der Entgeltgruppe Ä 2 TV-Ärzte zugeordnet. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn angefordert werden.

Lehrerin oder Lehrer b. d. JVA Duisburg-Hamborn

Bei der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn ist eine unbefristete Vollzeitstelle in der Laufbahn des pädagogischen Dienstes zu besetzen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW bzw. der Entgeltgruppe 13 TV-L zugeordnet. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn angefordert werden.

Lehrerin oder Lehrer b. d. JVA Essen

Bei der Justizvollzugsanstalt Essen ist demnächst der Dienstposten einer Lehrerin oder eines Lehrers im Rahmen einer Elternzeitvertretung zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt in einem befristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis (Entgeltgruppe 13 TV-L) oder im Wege der Abordnung bis zum 31.08.2024. Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Essen erbeten werden.

Stellvertretenden Geschäftsleitung b. d. LG Essen

Bei dem Landgericht Essen ist demnächst der Dienstposten der stellvertretenden Geschäftsleitung zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 12 LBesO A zugeordnet. Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2.1 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO A übertragen ist.

Leitung des Sozialdienstes der JVA Kleve

Bei der Justizvollzugsanstalt Kleve ist die Stelle der Leitung des Sozialdienstes (Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW) zu besetzen. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Leitung Haushalts- und Bauabteilung b. d. JVA Dortmund

Bei der Justizvollzugsanstalt Dortmund ist der vorbezeichnete Dienstposten zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 11 LBesO A NRW zugeordnet. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können b. d. Leiter der Justizvollzugsanstalt Dortmund angefordert werden.

Leitung der Kfz-Werkstatt b. d. JVA Castrop-Rauxel

Bei der JVA Castrop-Rauxel ist die Funktion der Leitung der Kfz-Werkstatt zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 9 LBesO A NRW im Werkdienst zugeordnet. Die Stellenbeschreibung kann bei der Leiterin der JVA Castrop-Rauxel erbeten werden.

Rücknahme

Folgende Ausschreibung wird hiermit zurückgenommen:

1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor für die Bereichsleitung eines Haft-
hauses b. d. JVA Geldern.
(JMBl. NRW Nr.13 vom 1. Juli 2023)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitende Ministerialrätin Britta Lincke

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmb@jm.nrw.de